

Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. als Träger der Jugendhilfeeinrichtung St. Rafael in Altleiningen schließt mit dem Kreisjugendamt Bad Dürkheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die folgende Vereinbarung zum Verfahren nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl:

Erhält eine Fachkraft in St. Rafael gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen, der/die in seiner Einrichtung eine Leistung nach dem SGB VIII erhält, so teilt sie dies der zuständigen Leitungsperson (Gruppen, Bereichs-, Einrichtungsleitung) mit.

Fachkraft sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung.

Die zuständige Leitungsperson organisiert ein Fallgespräch zur Risikoabschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Heimpsychologe oder zuständige Bereichsleitung).

Im Fallgespräch wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind, oder Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert, notwendige und geeignete Hilfen entwickelt und auf deren Inanspruchnahme hinwirkt. Die geplanten Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert.

Im Fallgespräch wird ein Termin bzw. – falls erforderlich - werden Termine zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen vereinbart.

Erweisen sich die Hilfsmaßnahmen als nicht ausreichend bzw. ist die Gefährdung so gravierend, dass sie ohne Unterstützung durch das Jugendamt nicht abgewendet werden kann, so informiert die Einrichtung St. Rafael das Kreisjugendamt Bad Dürkheim hierüber und berichtet ihm über die bisher vorgenommenen Schritte. Das Kreisjugendamt benennt seine Ansprechpartner. Ebenso verpflichtet sich das Kreisjugendamt Bad Dürkheim, die Einrichtung St. Rafael zu informieren, sobald Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bei Klienten der Einrichtung vorliegen.

Das Kreisjugendamt Bad Dürkheim achtet bei der Verpflichtung der Jugendhilfeeinrichtung St. Rafael zur Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII die Selbständigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur, vgl. § 4 Abs. 1 SGB VIII.

St. Rafael verpflichtet sich, Sozialdaten, die aufgrund des mit dem/der Hilfesuchenden geschlossenen Vertrages erhoben werden, grundsätzlich nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners an außenstehende Dritte zu übermitteln. Dies gilt grundsätzlich auch bei der Weitergabe von Daten an das Jugendamt, vgl. § 8 a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.

Informationen über Kindeswohlgefährdung werden entsprechend dieser Vereinbarung in der Regel schriftlich weitergegeben.

Die Einrichtung St. Rafael stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass nur solche Personen dort beschäftigt werden, die sich gemäß § 72 SGB VIII für diese Tätigkeit persönlich eignen.

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst ein Jahr. Die Unterzeichner der Vereinbarung verpflichten sich, diese vor Ablauf zu überprüfen und falls notwendig zu überarbeiten.,

Speyer, den

Barbara Assmann
Caritasverband für die Diözese Speyer

Claus Potje
Kreisbeigeordneter